



Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Außenstelle

Datum:

Bescheinigung

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen für **besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen**).

Es wird bestätigt, dass bei

Frau/Herrn
geb. am
wohnhaft in
AZ

folgende Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen bestehen:

- Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)

Damit gehört der/die Betroffene zu den Menschen mit Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen den Mobilitätseinschränkungen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) fast gleichzusetzen sind.

Landesamt für Soziales und Versorgung

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung ein Passbild und eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.